

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 14.02.2014

Einführung des Überwachungsplans Schleswig-Holstein Aufstellung des Überwachungsprogramms

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) hat gemäß §§ 52 und 52a BImSchG den Überwachungsplan Schleswig-Holstein aufgestellt, der für eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung von Anlagen anzuwenden ist, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet sind, von Deponien nach § 47 KrWG sowie von Kläranlagen, bei denen die Genehmigungen für Indirekteinleitungen nach §§ 58, 59 WHG gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen sind. Mit diesem Überwachungsplan werden die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen, die gemäß §§ 52 Abs. 1b und 52 a BImSchG i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), in nationales Recht umgesetzt sind, für den Vollzug in Schleswig-Holstein konkretisiert.

Im Protokoll zur 20. Dienstbesprechung der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutzkonferenz – ISK) am 22. November 2013 wurde bereits beschlossen, dass mit der Durchführung der Regelüberwachung von Anlagen nach der Richtlinie über Industrieemissionen aufgrund des vorgelegten Überwachungsplans Schleswig-Holstein unmittelbar begonnen werden kann. Auch wurde entschieden, die Überwachung von Deponien in diesen Plan zu integrieren.

Der Überwachungsplan Schleswig-Holstein wird im Landwirtschafts- und Umweltportal im Bereich Immissionsschutz, Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Chemikalien unter Allgemeines im Punkt Bekanntmachungen veröffentlicht, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Für die im Geltungsbereich des Überwachungsplanes liegenden Anlagen erstellt die zuständige Überwachungsbehörde bis zum 15.03.2014 das Überwachungsprogramm gemäß § 52a BImSchG bzw. § 47 Abs. 7 KrWG mit Angabe der Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Dieses Überwachungsprogramm ist im Landwirtschafts- und Umweltportal zu veröffentlichen, in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, einer Deponie oder einer Kläranlage (siehe Absatz 1) erstellt die zuständige Überwachungsbehörde einen Überwachungsbericht. Die Überwachungsbehörde hat diese Berichte jeweils bis spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung im Landwirtschafts- und Umweltportal zu veröffentlichen.